

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 21. Juli 1934

Verordnung

An Stelle des als Vorsitzer in die Disziplinar-kammer berufenen Rechtsanwalts Dr. Hadenfeldt berufe ich Staatsrat Dr. Veiskler Kiep in den Kirchlichen Dienststrafgerichtshof.

Hamburg, den 4. Juli 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Verordnung

Einrichtung theologischer Arbeitskreise in der Hamburgischen Landeskirche

Zur Vorbereitung und Durchführung theologischer Arbeiten auf dem Gebiete

1. der Agende,
 2. des Konfirmandenunterrichts,
 3. der Abendkurse in der lutherischen Glaubenslehre
- richte ich Arbeitskreise ein.

I

Mit der Vorbereitung und Ausarbeitung einer Agende, die ebenso der klaren lutherischen Bekenntnishaltung der Hamburgischen Landeskirche wie den dringenden Bedürfnissen gegenwärtiger Verkündigung in der Volkskirche Rechnung zu tragen hat, beauftrage ich:

1. Senior D. Karl Horn als Obmann,
2. Pastor Julius Hahn,
3. Pastor Dr. Kurt Plachte,
4. Pastor Rudolf Spieker,
5. Pastor Heinrich Tamm.

II

Mit der Vorbereitung und Ausarbeitung eines einheitlichen und für alle Geistlichen der Hamburgischen Landeskirche verbindlichen Lehrplanes für den Konfirmandenunterricht, dessen stoffliche Gliederung seitens der Landesunterrichtsbehörde anlässlich der Religionsunterrichtsreform in den hamburgischen Schulen weiteste Berücksichtigung erfahren soll, beauftrage ich:

1. Pastor Arminius Claussen als Obmann,
2. Pastor Georg Daur,
3. Pastor Hermann Drews,
4. Schulleiter Dr. Gustav Schmidt,
5. Pastor Paul Kreye.

III

Mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des in den winterlichen Abendkursen in der lutherischen Glaubenslehre darzubietenden Stoffes beauftrage ich:

1. Pastor Kurt Schöppe als Obmann,
2. Pastor Dr. Hermann Junge,
3. Pastor Ludwig Grube,
4. Pastor Heinz Hagemeister,
5. Pastor Paul Gerhard Baldenius.

Die Arbeitskreise treten nach der Sommerpause (1. September 1934) zusammen. Weitere Anordnungen werde ich an die Obleute der drei Arbeitskreise ergehen lassen.

Hamburg, den 19. Juli 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Verordnung

Als Anmeldestermin zum Konfirmandenunterricht für die Ostern 1935 zu Konfirmandierenden wird für alle Gemeinden der Hamburgischen Landeskirche die Zeit vom Mittwoch, 26. bis Freitag, 28. September 1934 von 15 bis 18 Uhr festgesetzt.

Hamburg, den 19. Juli 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Theologische Vorlesungen

im Rahmen der Religionslehrerausbildung an der Hamburgischen Universität

Im Einvernehmen mit dem Herrn Landesbischof hat die Landesunterrichtsbehörde folgenden Theologen einen Lehrauftrag im Rahmen der Religionslehrerausbildung an der Hamburgischen Universität erteilt und die nachfolgenden Vorlesungen und Übungen für das Wintersemester 1934/35 festgesetzt:

1. Pastor Dr. Plachte:

Glaubenserfahrung und Glaubensverständnis.

(Einführung in das theologische Denken der Gegenwart)

Einstündig Mittwochs 11—12 Uhr.

2. Pastor D. Engelke:

Prophetie, Volk und Staat.

(Behandlung ausgewählter Stücke aus den alttestamentlichen Propheten)

Einstündig Mittwochs 10—11 Uhr.

3. Senior D. Horn:

Wirken und Lehre des Paulus

(besonders nach den Korintherbriefen und dem Römerbrief)

Mittwochs 10—12 Uhr, Freitags 10—11 Uhr.

4. D. Vogt:

Galaterbrief.

Einstündig Donnerstags 9—10 Uhr.

D. Vogt:

Philippenerbrief an Hand des gleichnamigen Kommentars von Professor Dr. Karl Barth.
Übung Sonnabends 9—11 Uhr.

5. Pastor Schöppe:

Allgemeine Geschichte des Christentums bis zur Gegenwart.

Zweistündig Dienstags und Freitags 11—12 Uhr.

6. Pastor Clausen:

Evangelische Glaubens- und Sittenlehre der Gegenwart im Lichte der Augsburgischen Konfession.

Übung Donnerstags 11—12 Uhr.

7. Pastor D. Witte:

Der christliche Glaube im Weltanschauungskampf der Gegenwart.

Zweistündig Dienstags und Freitags 10—11 Uhr.

Luthers Anschauung von der Obrigkeit.

Übung Donnerstags 20—22 Uhr.

Führung kirchlicher Amtsbezeichnungen

Zur Durchführung des Reichskirchengesetzes über die Führung kirchlicher Amtsbezeichnungen vom 7. Juli 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1934 Nr. 31 Seite 86) gebe ich folgende Abschnitte für die Amtsträger der Hamburgischen Landeskirche bekannt:

§ 1 (1) Der Träger eines kirchlichen Amtes führt die Bezeichnung des Amtes, das er jeweils bekleidet.

(2) Er kann die Bezeichnung eines früheren Amtes führen, wenn ihm das Recht hierzu bei dem Übergang in das andere Amt zuerkannt wird.

§ 3 (2) Tritt er aus einem anderen Grunde als dem der Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so kann er die frühere Amtsbezeichnung nur fortführen, wenn ihm das Recht hierzu bei der Versetzung in den Ruhestand ausdrücklich zuerkannt wird. Das gleiche gilt, wenn ein kirchlicher Amtsträger anders als durch Versetzung in den Ruhestand aus einem kirchlichen Amt ausscheidet.

§ 4 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Es findet auf die vor dem Inkrafttreten in ein anderes Amt, in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzten oder sonst aus dem Dienst geschiedenen Amtsträger Anwendung, soweit diese nicht vor der Versetzung oder dem Ausscheiden bereits mindestens zwei Jahre zur Führung der Amtsbezeichnungen berechtigt waren; im übrigen kann ihnen das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung auf Ansuchen zuerkannt werden.

Ginschreiten der Reichsregierung gegen den evangelischen Kirchenstreit

Die Geistlichen werden auf die nachstehende vom Reichsminister des Innern, Dr. Frick, herausgegebene Verfügung hingewiesen:

„Der von der Reichsregierung und dem deutschen Volk im evangelischen Kirchenstreit herbeigewünschte Friede liegt bedauerlicherweise noch immer in der Ferne. Ungeachtet meiner wiederholten öffentlichen Hinweise auf die Notwendigkeit einer Befriedung wird der Kampf erbittert weitergeführt und dadurch das Aufbauwerk der Regierung gefährdet und gehemmt. Die Reichsregierung hält nach wie vor daran fest, daß es nicht Aufgabe der Staatsbehörden ist und sein kann, sich in innerkirchliche Angelegenheiten einzumengen, kann aber unter keinen Umständen zulassen, daß durch die Fortsetzung des Kirchenkampfes ihr Ziel der Schaffung einer wahren Volksgemeinschaft gewollt oder ungewollt untergraben wird. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe verbiete ich daher hiermit bis auf weiteres ausnahmslos alle den evangelischen Kirchenstreit betreffenden Auseinandersetzungen in öffentlichen Versammlungen, in der Presse, in Flugblättern und Flugschriften und ersuche die in Betracht kommenden Dienststellen unverzüglich zur Durchführung dieses Verbots mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Amtliche Rundgebungen des Reichsbischofs bleiben hiervon unberührt.“

Urlaub von Landesbischof Tügel und Pastor Drechsler

Landesbischof Tügel und Pastor Drechsler sind vom 20. Juli ab etwa 4 Wochen von Hamburg abwesend. Während dieser Zeit werden beide von Pastor Dr. Boll (Sprechstunden: Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 1 Uhr) vertreten.

Versetzung von Pastor Meyer nach Nord-Barmbeck/Harxloh

Pastor Wilhelm Meyer ist auf Grund des Gesetzes über die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes vom 12. März 1934 zum 15. Juli 1934 in die freie Pfarrstelle der Gemeinde Nord-Barmbeck/Harxloh versetzt worden.

Musikpflegefonds 1934

Für die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und die Darbietung von Kirchenmusik sind für den Winter 1934/35 3500 *RM* in den landeskirchlichen Haushalt eingesetzt. Die Gemeinden wollen Anträge auf Zuweisung von Mitteln bis zum 15. August 1934 an den stellvertretenden Vorsitz der Kirchenmusikammer, Pastor Adams, Schleidenplatz 13b, einreichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine gesonderte Aufstellung der geplanten gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Vorhaben der Gemeinden,
2. diejenigen ausgearbeiteten Vortragsfolgen und Gottesdienstpläne, für die Mittel eingeworben werden.

Alle einzureichenden Voranschläge bedürfen zu ihrer Ausführung der Genehmigung der Kirchenmusikammer.

Gleichzeitig mit den Anträgen ist die Abrechnung über die Verwendung der aus dem Musikpflegefonds 1933 bewilligten Gelder einzureichen.

Auszüge aus dem Taufregister

Nach § 21 der Anweisung für die Kirchenbuchführung vom 1. Dezember 1927 sind Auszüge aus den seit dem 1. Januar 1876 geführten Kirchenbüchern auf den Kirchlichen Ausweisen auszustellen. Auszüge aus den bis zum 31. Dezember 1875 geführten Taufregistern sind nach § 26 der obigen Anweisung auf besonderen Tauffcheinen auszustellen. Diese Tauffcheine können von der Kanzlei des Landeskirchenamts angefordert werden. In manchen Fällen wird auf die Nennung der Eltern des Täuflings im Tauffchein Wert gelegt. Da auf den Kirchlichen Ausweisen kein Platz für die Nennung der Eltern vorgesehen ist, wird auch bei Auszügen aus den nach dem 31. Dezember 1875 geführten Taufregistern die Verwendung der besonderen Tauffcheine zugelassen.

Ahnenpaß

Vom Verlag für Standesamtswesen Berlin SW 61, Gitschinerstraße 109, ist ein Ahnenpaß für 60 *Rpf* das Stück herausgegeben worden. Ein Exemplar liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus.

Warnung

Gewarnt wird vor einem Dr. Schaake, der Propaganda für die Gründung einer „Deutsch-Brasilianischen Kulturschule für ledige weibliche Deutsche in Joinville“ macht und sich dabei beruft auf die Unterstützung des Auswärtigen Amtes, deutscher Konsulate und Pfarrämter in Brasilien, der NSDAP., des Deutschen Kolonialvereins und der Gesellschaft für Siedlung im Auslande.

Dr. Schaake verdient auf Grund seines Vorlebens und seines Verhaltens in Südamerika nicht das Vertrauen, das in den Leiter einer solchen Schule gesetzt werden müßte; sein Plan wird als aussichtslos und gemeingefährlich bezeichnet. Deutsche amtliche und private Stellen stehen dem Unternehmen völlig fern.

Neue Anschriften und Fernsprechan schlüsse

Pastor Klinkott, Hamburg 19, Grenzstraße 23, Fernsprecher 54 28 02.

Pastor Lic. v. Volkenstern, Fernsprecher 54 24 72.

Kirchenkanzlei Fuhlsbüttel, Hamburg-Fuhlsbüttel, Hummelsbütteler Kirchenweg 1.

Der Landesbischof
Tügel

